# Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M SA)

Vom 24. Juni 2016

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 14. Januar 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweiligen Fassung.

#### § 2 Studienziel

<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und Könnens. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang führt zu einem zweiten Hochschulabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig in einer gestaltenden, leitenden beruflichen Funktion anzuwenden. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für die jeweils spezifische Fachlichkeit Sozialer Arbeit in den Vertiefungsbereichen Institutionelle Sozialarbeit, Wirtschaftssozialarbeit oder Klinische Sozialarbeit. 4Die erworbenen Kompetenzen bestehen insbesondere darin, an den Schnittstellen bereichsspezifischer Sozialer Arbeit zur Lebenswelt der Menschen in der modernen Gesellschaft zu entwickeln, zu steuern, zu beraten, zu forschen und zu evaluieren.

#### § 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium (1) Zum Studium werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens "gut" (2,0) nachweisen, einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten.

- (2)¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte), welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktikum nach Maßgabe der Prüfungskommission bis zum Ende ihres Studiums nachweisen, andernfalls gilt die Master-prüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 26 Wochen einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3)¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis zum Ende ihres Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.
- (5) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

#### § 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums (1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern. ²Es wird in fachlich engem Austausch mit anderen Hochschulen durchgeführt.

- (2) Das Studium untergliedert sich in ein Pflichtstudium, ein Wahlpflichtstudium sowie in die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 5

Module, Prüfungen und Notenbildung (1)¹Die Pflicht– und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End– und Prüfungsgesamtnote, der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien– und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden durch den Studien– und Prüfungsplan ergänzt.

- (2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0-1,3-1,7-2,0-2,3-2,7-3,0-3,3-3,7-4,0-5,0.
- (3) Ein Leistungspunkt (ECTS) im Präsenzund Selbststudium einschließlich der Prüfungen umfasst eine Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden im Umfang von 25 Stunden.

#### § 6 Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Master-arbeit.
- (2)¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auf Basis der in § 2 definierten Fähigkeiten weiterführende Ideen und Problemlösungen zu entwickeln. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

## § 7 Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis

<sup>1</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: "(M.A.)", verliehen. <sup>2</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 8
In–Kraft–Treten, Außer–Kraft–Treten,
Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese SPO tritt mit Wirkung vom 15. März 2016 in Kraft und ersetzt ab In–Kraft–Treten die Studien– und Prüfungsordnung für den für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule

für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M SA) vom 16. Mai 2014 (Amtsblatt 2014). <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2014/15 im ersten Studiensemester aufnehmen.

- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M SA) vom 24. November 2010 (Amtsblatt 2010); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3)<sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte SPO gilt, werden
- Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters letztmalig im Sommersemester 2015,
- 2. (Wiederholungs)Prüfungen des dritten Studiensemesters letztmalig im Wintersemester 2017/18

angeboten.

<sup>2</sup>Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr.2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien– und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt. (4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17. Juni 2016 sowie der Genehmigung durch die Vizepräsidentin vom 24. Juni 2016. Coburg, den 24. Juni 2016

gez. Prof. Dr. Michel Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde am 24. Juni 2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juni 2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juni 2016.

## Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

1	2	3	4	5	6	7
lfd.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>		
Nr.	Module	SWS	Art der Lehr-	Art und Umfang	Gewicht für	Leis-
			veranstaltung		die Prü-	tungs-
			1)		fungsge-	punkte
					samtnote	(ECTS)

## Pflichtstudium: Wissenschaft und Management Sozialer Arbeit

1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten)	7	5
				oder StA (10-12 Seiten)		
2	Aufgaben, Leistungen, Strategien	4	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten)	7	5
3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten) oder RsA	7	5
				(15-30 Minuten plus 15-20 Seiten)		
4	Praxisforschung und Evaluation	4	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder StA (15-	7	5
				20 Seiten) oder Präsentation (10 Mi-		
				nuten) oder Aufgabenbearbeitung am		
				PC (90-150 Minuten)		
5	Sozialwirtschaft	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten) oder RsA (7-	7	5
				10 Minuten plus 10-12 Seiten)		
6	Personal und Organisation	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten)	7	5

## Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Institutionelle Sozialarbeit <sup>2)</sup>

7.1	Outcomeorientierte Steuerung	6	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten)	9	9
7.2	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	8	8
7.3	Programm- und Projektentwicklung/-begleitung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder StA mit	8	8
				Präsentation (10-12 Seiten plus 15-		
				20 Minuten)		
8.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen	2	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder RsA (15-	5	5
	Institutioneller Sozialarbeit			30 Minuten plus 10-15 Seiten)		
8.2	Kultur und Entwicklung in Organisationen	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten)	5	5
				oder StA (15-20 Seiten)		
8.3	Sozialplanung, Social Entrepreneurship und	6	SU/S/Ü/Ex	Referat mit Praxisübung (30 Minuten)	5	5
	Public Management					

## Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Wirtschaftssozialarbeit 2)

7.1	Outcomeorientierte Steuerung	6	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten)	9	9
7.2	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	8	8
7.3	Programm- und Projektentwicklung/-begleitung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten)	8	8
				oder StA mit Präsentation		
				(10-12 Seiten plus 15-20 Minuten)		
9.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen	2	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder RsA	5	5
	von Wirtschaftssozialarbeit			(15-30 Minuten plus 10-15 Seiten)		
9.2	Unternehmenskultur	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	5	5
				oder mdIP (15-30 Minuten)		
9.3	Spezifische Kompetenzen "Wirtschaftssozialarbeit"	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder RsA	5	5
				(15-30 Minuten plus 10-15 Seiten)		

## Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Klinische Sozialarbeit 2)

•	<u> </u>					
10.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen Klinischer Sozialarbeit	6	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	10	10
400			0.110,151,15	1 5 (00 (50 1)	4.0	
10.2	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	10	10
10.3	Beratung, Soziotherapie und Krisenintervention	8	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten) oder	10	10
				Reflexionshausarbeit (15-20 Seiten)		
				oder StA (15-20 Seiten)		
10.4	Kommunikative Kompetenzen und	6	SU/S/Ü/Ex	mdlP (15-30 Minuten) oder	5	5
	differenzielle Gesprächsführung			Führen plus schriftliche Reflexion		
	·			eines Beratungsgespräches		
				(30-50 Minuten und 25-30 Seiten)		
10.5	Psycho-soziale Diagnostik und Evaluation	6	SU/S/Ü/Ex	schriftliche Fallbearbeitung	5	5
	, o			(15-20 Seiten) oder StA (20-25 Seiten)		

### Masterarbeit

11 Masterarbeit	0	Masterarbeit	50-80 Seiten	18	20
-----------------	---	--------------	--------------	----	----

Gesamtsummen	52 o-
	der
	54

100	90

#### Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

- 1) Das Nähere zu den Prüfungen wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt.
- 2) Es ist ein Wahlpflichtstudium zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Vertiefungsbereiche angeboten werden, besteht nicht.

Ex = Exkursion

mdIP = mündliche Prüfung

RsA = Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

S = Seminar StA = Studienarbeit schrP = schriftliche Prüfung

SU = seminaristischer Unterricht SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung